

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Walhalla Kalk GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

1. Allen unseren Bestellungen und Aufträgen liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Andere Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Ware in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
2. Sämtliche Bestellungen, Zusagen und Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt werden. Sämtliche Änderungen dieser Klausel bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.
3. Für Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen und andere Leistungen gelten gesonderte Bedingungen.
4. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

II. Preise

Die in der Bestellung festgelegten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Transport frei Haus, Verpackung, Versicherung mit Ausnahme der Transportversicherung, Prüfkosten).

III. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sobald der Auftragnehmer annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzugeben.
2. Erfüllt der Auftragnehmer seine Liefer-/Leistungsverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung kann wahlweise verlangt werden.

IV. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert.
2. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 ("REACH-Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, sichert der Auftragnehmer zu, dass der Liefergegenstand den Anforderungen der REACH-Verordnung (einschließlich Registrierung) entspricht. Werden wir von Dritten einschließlich öffentlicher Behörden aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über etwaige Änderungen der REACH-Standards des Liefergegenstandes (z. B. aktualisierter Sicherheitsdatenblatt) unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das

- Recht auf Schadenersatz neben der Nacherfüllung bleibt vorbehalten. Der Schadenersatzanspruch umfasst auch die Erstattung von Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden.
4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, sofern nicht längere Gewährleistungsfristen einzelvertraglich vereinbart wurden.
5. Der Auftragnehmer hat für die Einrichtung und Unterhaltung eines anerkannten Qualitätssicherungssystems zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
6. Die Ware wird hinsichtlich der Pflicht des Auftragnehmers aus Ziffer IV.5 nur auf ihre Art und Menge untersucht sowie auf äußerlich erkennbaren Schaden, welchen die Ware infolge des Transports erleidet. Der Auftragnehmer ist über gegebenenfalls vorhandene Mängel unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

V. Rechte Dritter, Gewerblicher Rechtsschutz und Muster

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Namensrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung dieser Rechte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen sowie für alle aus der vertragsgemäßen Nutzung oder Weiterveräußerung der Gegenstände resultierenden Kosten und Schäden aufzukommen.
2. Muster, Zeichnungen, Modelle, Profile, Datenträger und dergleichen sowie von uns beigestelltes Material bleiben unser Eigentum. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen, ebenso wie danach hergestellte Waren, ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für diese oder zu Werbezwecken genutzt werden. Auch nach Ablauf der Vertragsbeziehung verpflichten Zuwiderhandlungen zu Schadenersatz und berechtigen uns, ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Versicherungen

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand selbst verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen bekannt zu geben.

VII. Versandvorschriften

Der Auftragnehmer hat die für uns günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.

VIII. Rechnung und Zahlung

1. Die Rechnungen sind nach Durchführung der Lieferung oder Leistung an folgende Anschrift: „HeidelbergCement Shared Services GmbH, BUK 0140, Postfach 1376, 69171 Leimen“ einzureichen, unter Angabe der Umsatzsteuer-Ident-Nr., falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Zusätzlich ist als Leistungsempfänger die „Walhalla Kalk GmbH & Co. KG, Donaustauer Straße 207, 93055 Regensburg“ anzugeben.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in Rechnungen, Lieferscheinen und allen übrigen Schriftstücken exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so gehen gegebenenfalls entstehende Nachteile zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens nach erfolgter Lieferung/Leistung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.
4. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmers und auf das Rügerecht keinen Einfluss.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Walhalla Kalk GmbH & Co. KG

- Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

IX. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Kriegs- und ähnliche Fälle sowie Betriebsstörungen jeder Art, Streiks, Aussperrungen und sonstige Ursachen oder Ereignisse gehören, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung der von uns eingegangenen Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass gegen uns Ansprüche auf Schadensersatz abgeleitet werden können.

X. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware zu liefern oder an dem die Leistung zu erbringen ist.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Deutschen Internationalen Privatrechts (IPR).
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zum Auftragnehmer ist Regensburg, oder nach unserer Wahl, der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.